

Zeitungsausschnitt

aus

Frankfurter Zeitung - Der Führer - Karlsruher Tagblatt - Bad. Presse -
Residenzanzeiger - Völkischer Beobachter.

Nr. ... vom 4. Sep. 1937

Landeshauptstadt
Karlsruhe
3. SEP. 1937
Personalamt

Man kauft nicht beim Juden!

Die dienststrafrechtliche Verantwortung der Beamten im Verkehr mit Juden

□ Nahezu fünf Jahre leben wir nun in einem nationalsozialistischen Deutschland. Nahezu fünf Jahre ist die ganze Arbeit darauf gerichtet, Deutschland unabhängig von seinen Feinden im Ausland zu machen, ist Kampf angelegt den dunklen Kräften innerhalb der eigenen Grenzen. Da sollte es doch den deutschen Volksgenossen allmählich klar geworden sein, daß man sich nicht von jüdischen Ärzten behandeln läßt, nicht beim Juden kauft, oder sich sonst irgendwie mit Juden einläßt. Ganz selbstverständlich aber sollte dies für die Beamten sein.

Warum wir dieses Thema überhaupt ansprechen? Weil immer noch soundsoviele der deutschen Volksgenossen oder solcher, die es zum mindesten für sich in Anspruch nehmen, von dieser Selbstverständlichkeit gar nicht allzu sehr überzeugt sind. Weil immer noch Beamtinnen ihr Geld zum Juden tragen, weil immer noch die „Frau Obersekretär“ und die „Frau Rat“ Preisunterschiede von wenigen Pfennigen zum Anlaß nehmen, die vom Juden vertriebene Ware der Qualität und der Verpflichtung aller Deutschen vorzuziehen. Mit „Charakter“ aber haben diese Angelegenheiten nichts mehr zu tun, oder aber wir müssen sie einer grenzenlosen Dummheit zugute halten.

Im Anschluß an die Entscheidung zweier Amtsgerichte äußerte sich in der „Deutschen Justiz“ Kammergerichtsrat Friedrich vom Reichsjustizministerium zur Frage des Kaufs bei Juden und der Behandlung durch jüdische Ärzte:

Für die Mitglieder der Partei, deren Gliederungen und die Beamten ergeben sich natürlich besondere Pflichten. „Der Beamte würde sich dienststrafrechtlich verantwortlich machen, wenn er in einem jüdischen Geschäft kauft oder es duldet, daß seine Angehörigen das tun, oder sich und seine Angehörigen von einem jüdischen Arzt behandeln läßt.“

Kammergerichtsrat Friedrich führt dann weiter aus, daß die den Juden in Deutschland gestattete wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit nicht daran hindert, die Frage, ob ein Vertragspartner Jude ist oder nicht, für wesentlich zu halten. Wenn die Gesetze den Juden gestatten, in Deutschland Handel zu treiben, so darum, weil es galt, ein Erbe der Vergangenheit so reibungslos wie möglich zu liquidieren. Auf vielen Gebieten ist aber die jüdische Betätigung ganz und gar, auf manchen Gebieten zum Teil untersagt worden. Auf wirtschaftlichem Gebiet hat man dem Juden die größte Bewegungsmöglichkeit gegeben. Damit hat man ihm aber keineswegs eine unbeschränkte Freiheit eingeräumt.

Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß das deutsche Volk für alle Zeiten davor bewahrt werden soll, sich noch einmal so unter jüdischen Einfluß zu begeben, wie es in der Vergangenheit der Fall war.

Stadtschiv 110042 1620

K'he, 8.9.37

B
An den Hdn

[Handwritten signatures]